

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 77

vom 14. Januar 1997

Gemeinde Frenkendorf, Bau- und Strassenlinienplan "Nübrig-Risch", Mutation Nr. 34 zum Strassennetzplan Siedlung

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Frenkendorf hat am 20. Juni 1996 den Bau- und Strassenlinienplan "Nübrig-Risch" sowie die entsprechende Mutation zum Strassennetzplan Siedlung beschlossen. Die Referendumsfrist ist unbenutzt abgelaufen.

B. Die öffentliche Planaufgabe fand vom 15. Juli bis 13. August 1996 statt. Sie wurde durch Publikationen im Amtsblatt Nr. 28 vom 11. Juli 1996 und im Anzeiger der Gemeinde Frenkendorf gleichen Datums bekanntgegeben. Die auswärtigen Grundeigentümer wurden mit eingeschriebenem Brief benachrichtigt.

Während der Auflagefrist sind folgende Einsprachen eingegangen:

1. [REDACTED], Gassackerweg [REDACTED], 4402 Frenkendorf, und 24 Mitunterzeichner/innen;
2. [REDACTED] Nübrigweg [REDACTED], 4402 Frenkendorf;
3. [REDACTED], Adlerfeldstrasse [REDACTED], 4402 Frenkendorf;
4. [REDACTED], Gassackerweg [REDACTED], 4402 Frenkendorf;
5. [REDACTED] Adlerfeldstrasse [REDACTED], 4402 Frenkendorf.

Die gesetzlich vorgeschriebene Verständigungsverhandlung führte zum Rückzug der Einsprachen 1-4. Bezüglich der Einsprache 5 konnte keine Einigung erzielt werden.

C. Mit Schreiben vom 21. Oktober 1996 unterbreitet der Gemeinderat Frenkendorf die erwähnten Pläne zur regierungsrätlichen Genehmigung und ersucht um Abweisung der unerledigten Einsprache. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die Gemeinden sind gestützt auf § 4 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 befugt, Bau- und Strassenlinienpläne sowie Strassennetzpläne aufzustellen. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtes sind solche Pläne unter Beachtung bestimmter Prinzipien grundsätzlich abänderbar (BGE 90 I 333). Nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen gelten hierfür die gleichen Verfahrensvorschriften und Regeln wie bei der erstmaligen Aufstellung.

II.

Gemäss § 3 des Baugesetzes bedürfen die Bauvorschriften der Gemeinden - und darunter fallen auch die obgenannten Pläne bzw. Mutationen - der Genehmigung des Regierungsrates.

rates. Die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung ist dabei auf eine Rechtmässigkeitskontrolle und auf eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung beschränkt.

III.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen hat die Prüfung folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

1.1 Formell-rechtlich sind die Voraussetzungen für die Genehmigung erfüllt. Eine Vorprüfung der Pläne erfolgte mit Schreiben des Amtes für Orts- und Regionalplanung (AOR) vom 28. Dezember 1994. Den Forderungen und Empfehlungen der kantonalen Fachstelle konnte in der Folge nur teilweise Rechnung getragen werden.

Bereits im Rahmen der Vorprüfung wurde dem Gemeinderat empfohlen, aus Gründen der Verkehrssicherheit bzw. im Sinne einer Verkehrsberuhigung auf eine Verbreiterung der Fahrbahn zu verzichten, oder - speziell für die Rischstrasse - das Trottoir gemäss bisherigem Strassenkonzept beizubehalten. Grundsätzlich werden diese Empfehlungen vom Regierungsrat als gerechtfertigt angesehen. Der Gemeinderat wird deshalb gebeten, die Ausgestaltung der Strassenzüge im Rahmen des Strassenprojektes nochmals zu prüfen. Materiell-rechtlich sind die Voraussetzungen für eine Genehmigung der Gemeindeversammlungsbeschlüsse dennoch grundsätzlich erfüllt.

Im weiteren ist zu bemerken, dass für die infolge der geänderten Linienführung der Rischstrasse nötigen Anpassungen der Uferschutzzone eine Mutation des Zonenplanes Siedlung unerlässlich ist. Der Gemeinderat wird daher ersucht, dies innert nützlicher Frist nachzuholen.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung

Keine Bemerkungen.

IV.

Unerledigte Einsprache:

1. Die kantonale Verwaltungsgesetzgebung kennt keine Verfahrensvorschriften darüber, in welcher Form die Einspracheentscheide über einen solchen Gemeindeversammlungsbeschluss zu erlassen sind. Es steht daher nichts entgegen und es erscheint in Anbetracht des sachlichen Zusammenhanges sowie aus Zweckmässigkeitsgründen gerechtfertigt, die unerledigte Einsprache mit dem Entscheid über die Genehmigung im gleichen Beschluss zu behandeln.

2. Im Baugesetz ist die regierungsrätliche Überprüfungsbefugnis unerledigter Einsprachen nicht speziell geregelt. Artikel 33 des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 verlangt hingegen bei Einsprachen, die sich gegen Nutzungspläne richten - darunter fallen auch vorliegende Pläne bzw. deren Änderungen - die volle Überprüfung. Somit ist der Regierungsrat verpflichtet, bei unerledigten Einsprachen sowohl die Recht- als auch die Zweckmässigkeitskontrolle auszuüben.

3. Zur Einsprache [REDACTED] ist im einzelnen folgendes zu bemerken:

Der Einsprecher ist als Eigentümer der Parzelle Nr. [REDACTED] von der Neuplanung betroffen und damit zur Einsprache legitimiert. Diese richtet sich primär gegen die vorgesehene Lage der geplanten Rischstrasse bzw. des Weiherbächleins.

Der Einsprecher verweist auf die Ausgangslage zur Umlegung des Grundstücks gemäss § 45 BauG. Diese Rahmenbedingungen würden im Bereich seiner Parzelle sowie den Nachbarparzellen nicht erfüllt. Es ergäbe sich lediglich noch eine Bautiefe von ca. 5.5 bis max. 16.5 m, was nicht akzeptiert werden könne. Er erwarte daher eine entsprechende Verlegung der Rischstrasse ab Kurve Bereich "Weiherwegli" Richtung Süden. Auch eine Anpassung der Aspgrabenstrasse und eine Verlegung der Gewässerbaulinie sei zu prüfen.

Der Regierungsrat nimmt dazu wie folgt Stellung:

Es trifft zweifellos zu, dass die erwähnten Bautiefen relativ knapp bemessen sind. Unter Einbezug der benachbarten Parzellen ist eine Ueberbauung jedoch auch in Berücksichtigung der gegebenen Baulinien (Strasse bzw. Gewässer) möglich. Die Bau- und Strassenlinien sind mit den Umlegungsorganen, bzw. mit der Vollzugs- und Schätzungskommission und dem zuständigen Vermessungsbüro abgesprochen worden. Im Rahmen des Umlegungsverfahrens können daher die Probleme des Einsprechers weitgehend gelöst werden. Nachdem die Randbedingungen der Umlegung bekannt sind, kann mit der Neuzuteilung demnächst begonnen werden. Die gemäss Verhandlungsprotokoll angesprochenen Probleme der Bachein- bzw. ausdolung und der Landzuteilung müssen im Rahmen der Baulandumlegung bzw. mit den entsprechenden Bauprojekten gelöst werden.

In bezug auf die Gewässerbaulinie ist zudem festzuhalten, dass der fragliche Abstand von 3 m ab Bachparzelle ein absolutes Minimum darstellt und den Interessen der Landeigentümer bereits stark entgegenkommt. Weitere Zugeständnisse sind daher aus dieser Sicht nicht vertretbar.

Die Einsprache muss daher, soweit darauf eingetreten werden kann, als unbegründet abgewiesen werden.

- :/// 1. Die Einsprache von [REDACTED] wird, soweit darauf eingetreten werden kann, als unbegründet abgewiesen.
2. Gestützt auf § 3 Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 wird der Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung Frenkendorf vom 20. Juni 1996 betreffend den Bau- und Strassenlinienplan "Nübrig-Risch" inklusive Mutation zum Strassennetzplan Siedlung im Sinne der Erwägungen genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
3. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 23/BSP/37/0, 23/eBS/25/1 und 23/BSP/31/1 (BSP Nübrig-Risch), sowie 23/SP/0/21 (Mutation Strassennetzplan) versehenen Exemplare der Pläne.

4. Der Gemeinderat wird ersucht, Dimensionierung und Funktion der Strassenzüge im Rahmen des Strassenprojektes im Sinne der Erwägungen nochmals zu prüfen.
5. Der Gemeinderat wird ersucht, eine Mutation des Zonenplanes Siedlung (Anpassung der Uferschutzzone) im Sinne der Erwägungen innert nützlicher Frist vorzusehen.
6. Die Ziffer 2 dieses Beschlusses ist gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Verteiler:

- [REDACTED], Adlerfeldstrasse [REDACTED], 4402 Frenkendorf (eingeschrieben)
- Gemeinderat Frenkendorf, 4402 Frenkendorf (2)
- Jauslin+Stebler, Ingenieure AG, Gitterlistrasse 5, 4410 Liestal
- Vermessungsbüro Schenk, Amtshausgasse 5, 4410 Liestal
- Landeskanzlei (Publikation)
- Tiefbauamt
- Bauinspektorat
- Vermessungs- und Meliorationsamt
- Amt für Orts- und Regionalplanung (12)
- Bau- und Umweltschutzdirektion (2)

Rechtsmittelbelehrungen:

1. Gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen, vom Empfang dieses Entscheides an gerechnet, beim Verfassungs- und Verwaltungsgericht, Poststrasse 3, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde, die in vierfacher Ausfertigung einzureichen ist, muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Personen enthalten. Die angefochtene Verfügung oder der angefochtene Entscheid ist der Beschwerde in Kopie beizulegen. Das Verfahren vor Verfassungs- und Verwaltungsgericht ist kostenpflichtig.
2. Gegen diesen kommunalen Erlass oder Plan kann zur Überprüfung der Verfassungsmässigkeit innert 10 Tagen, vom Empfang dieses Entscheides an gerechnet, beim Verfassungsgericht, Poststrasse 3, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde, die in vier Ausfertigungen einzureichen ist, muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Personen enthalten. Der angefochtene Entscheid ist der Beschwerde in Kopie beizulegen. Beschwerdeberechtigt sind nur Personen, die sich bereits am Einsprache- oder Beschwerdeverfahren vor dem Regierungsrat beteiligt haben.

Der 2. Landschreiber:

